

Lesefassung

Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Fehmarn

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS Fehmarn (VHS) sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zu Veranstaltungen ist vor Beginn schriftlich, *telefonisch oder per Mail* an die VHS zu richten.
- (2) Soweit keine andere Benachrichtigung erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen.
- (3) Veranstaltungen mit „Abendkasse“ können ohne Anmeldung besucht werden.

§ 3

Kursgebühr

(1) Die Kursgebühr in allen Kursen bemisst sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden eines Kurses. Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt 90 Minuten.
Der Gebührensatz beträgt in der Regel

- a) je Unterrichtsstunde in einer Gruppe von mindestens 10 Teilnehmern 3,60 €
- b) Bei Kleingruppenunterricht mit Teilnehmerbegrenzung von 8-9 Personen 4,50 €
- c) bei Kleinstgruppenunterricht mit Teilnehmerbegrenzung von 6-7 Personen 6,00 €

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Kursen mit besonderer Zeitfestlegung, spezieller Thematik oder verminderter Teilnehmerzahl) kann die VHS-Leitung von den genannten Sätzen abweichen.

(2) Kursgebühren legt die VHS-Leitung jeweils unter Beachtung des Prinzips der Kostendeckung fest. Die jeweiligen Entgelte werden zu jedem Angebot im Programmheft veröffentlicht.

(3) Eine zu erhebende Kursgebühr für Einzelveranstaltungen (Vortrag, Konzert, Theateraufführung) ist nach dem Gebot der Kostendeckung zu ermitteln und durch die VHS-Leitung festzusetzen.

(4) Einzelveranstaltungen von allgemeinem Interesse oder Veranstaltungen, für die nur geringe Kosten entstehen, können kostenfrei durchgeführt werden.

(5) Für Studienreisen und Studienfahrten werden die Gebühren kostendeckend kalkuliert.

(6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu festgelegten Kursgebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 Sonstige Entgelte

- (1) Für zusätzliche Leistungen und besondere veranstaltungsbezogene Vorbereitungskosten der VHS werden Zuschläge auf die Kursgebühren auf der Grundlage der entstehenden Kosten festgelegt.
- (2) Materialkosten (Skripte, Fotokopien, Werkstoffe, Koch- und Backzutaten) sind nicht in der Kursgebühr enthalten, sondern werden zusätzlich berechnet und von der Kursleitung vor Ort erhoben.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgelegten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 5 Entrichtung der Entgelte / Fälligkeit / Mahnungen

- (1) Bei Einzelveranstaltungen oder Kursen mit bis zu 3 Kursterminen wird die Gebühr zur Einzahlung oder Überweisung auf das Konto der Stadtkasse der Stadt Fehmarn mit dem Besuch der ersten Kursstunde fällig.
- (2) Bei Veranstaltungen mit mehr als 3 Kursterminen wird die Kursgebühr mit dem Besuch der zweiten Kursstunde fällig und ist innerhalb von 7 Tagen zu entrichten.
- (3) Schuldnerin oder Schuldner ist die Teilnehmerin / der Teilnehmer, bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte.
- (4) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden seitens der VHS folgende Mahngebühren erhoben:
 1. Mahnung 5,00 €
 2. Mahnung 12,50 €

§ 6 Abmeldung und Gebührenerstattung

- (1) Bereits entrichtete Kursgebühren werden erstattet, wenn eine angekündigte Veranstaltung nicht zustande kommt.
- (2) Kursgebühren können anteilig erstattet werden, wenn ein Kurs z.B. durch Erkrankung des Kursleiters/der Kursleiterin abgebrochen werden muss.
- (3) Bei einer von der VHS ausgeschriebenen Reiseveranstaltung sind Reiserücktrittskosten mit dem jeweiligen Veranstalter abzurechnen. Die VHS tritt lediglich als Vermittler auf und übernimmt hier keinerlei Haftung.
- (4) Für Abmeldungen bei einer fest angemeldeten Studienfahrt gelten die jeweiligen Bedingungen des Veranstalters für entstehende Rücktrittskosten.
Die darüber hinaus entrichteten Reisekosten werden von der VHS zurückerstattet.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Für Mitglieder des Fördervereins der Volkshochschule Fehmarn e.V. ist für im Programmheft gekennzeichnete Kurse und Veranstaltungen der VHS eine verminderte Kursgebühr zu entrichten.

(2) Von Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfängern sowie Schülern und Studenten, Auszubildenden, Zivildienstleistenden, Mitarbeitern/innen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, ist mit Nachweis und auf Antrag eine ermäßigte Gebühr zu entrichten, deren Höhe der VHS-Vorstand nach Einzelprüfung festlegt.

§ 8 Zahlungsweise

(1) Die Kursgebühr ist zu zahlen durch Überweisung oder Bareinzahlung bei der Stadtkasse unter Angabe der Kursnummer und des Namens der Teilnehmenden/des Teilnehmers auf das Konto der Stadtkasse Fehmarn unter Angabe des Kassenzeichen 27101.4321

bei der Sparkasse Holstein (BLZ 21352240), Konto Nummer 91 521 542,
BIC: NOLA DE 21HOL IBAN: DE 46 2135 2240 0091 5215 42
oder

der VR-Bank Ostholstein Nord-Plön eG (BLZ 213 900 08), Konto Nummer: 100 10 78
BIC: GENO DE F1NSH IBAN: DE89 2139 0008 0001 0010 78

(2) Eine Bezahlung an den Kursleiter/die Kursleiterin ist in der Regel nicht möglich. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die nach Kursbeginn in den Kurs eintreten, zahlen eine anteilige Kursgebühr.

(3) Ein Fernbleiben vom Kurs oder von anderen gebuchten VHS-Veranstaltungen gilt nicht als Abmeldung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Fehmarn vom 01.01.2011 außer Kraft.